

	Abfallreglement	
I.	Allgemeines	Altes Reglement / Gebührentarif
Gegenstand und Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015. ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	
Definition Siedlungsabfälle	<p>Art. 2 Siedlungsabfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die aus Haushalten stammenden Abfälle; b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind; c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. 	<p>Art. 23 Industrie und Gewerbe Alle aus dem Betrieb einer Industrie oder eines Gewerbes anfallenden festen Abfälle sind aufgrund einer besonderen Abmachung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.</p>
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	<p>Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.); 	

	<p>c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Gartenabfälle);</p> <p>d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Kunststoffe, Metalle, Textilien);</p> <p>e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbbrechen, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).</p>	
II.	Zuständigkeiten und Aufgaben	
	Gemeinde	
Zuständigkeiten in der Gemeinde	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.</p> <p>² Für den Vollzug ist die Baukommission zuständig.</p> <p>³ Die Gemeinde bezeichnet den Werkhof als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Sie beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband; – den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung; – die finanziellen Leistungen eines Beitritts; <p>⁵ Der Gemeinderat schliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes ab; 	<p>Art. 2</p> <p>Organisation, Durchführung</p> <p>¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, der die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen kann.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat zuständig.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet ab. 	
Aufgaben Gemeinde Allgemein	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.</p> <p>³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).</p>	<p>Art. 1</p> <p>Gemeindeaufgabe</p> <p>1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Karton; - Altglas; - Aluminium und Weissblech; - Altmetall; - Alttextilien; - Grünabfälle (Gartenabfälle); - weitere, von der Baukommission bestimmte Abfälle. 	<p>Art. 13</p> <p>Verwertung</p> <p>1 Weiterverwendbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier - Altglas - Altmetall - Aluminium - Altöl - Textilien <p>2 Der Gemeinderat kann eine weitergehende Ausscheidung beschliessen, sofern dies im Hinblick</p>

<p>Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle</p>	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie: – für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder – periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. ² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.</p>	<p>auf die Wiedergewinnung oder die Kehrlichtverwertung als geboten erscheint.</p> <p>Art. 24 Begriff Als Sonderabfälle gelten: Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</p> <p>Art. 25 Pflichten des Besitzers Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>Art. 26 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen 1 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. 2 Kleinmengen sind der öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren, Öle etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen. 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen. 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Aufgabe Gemeinde Information und Abfallkalender</p>	<p>Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.</p>	<p>Art. 3 Abfallkonzept 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. 2 Das Abfallkonzept wird von einer Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständige Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen. 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p> <p>Art. 4 Information 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p> <p>Art. 19 Abfuhrtage 1 Die Abfuhrtage und -zeiten werden veröffentlicht.</p>
----------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
	Abfallinhaber	
Aufgaben Abfallinhaber Allgemein	<p>Art. 9</p> <p>¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.</p> <p>² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.</p> <p>³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.</p> <p>⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> <p>⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>Art. 5 Benützungspflicht</p> <p>1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p>Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot</p> <p>1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p> <p>Art. 10 Öffentliche Abfallkörbe</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>

		2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Aufgabe Abfallinhaber Sonderabfälle	Art. 10 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber. 2 Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.	
Benzin-/Ölabscheider	Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.	
Aufgabe Abfallinhaber Grünabfälle	Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.	Art. 14 Kompostierung 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
Verbote	Art. 13	Art. 11 Verbrennen

	<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.</p> <p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> <p>⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p>	<p>1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Artikel 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p> <p>2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p> <p>Art. 12 Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
III.	Entsorgung	
Grundsatz Vermeidung	Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.	
Bereitstellung	Art. 15 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Werkhofs zu erfolgen. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die	Art. 18 Behälter und Bündel ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

	<p>Baukommission Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.</p> <p>³Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Werkhof den Bereitstellungsort bestimmen.</p> <p>⁴Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.</p>	<p>2 Kleinsprerrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in festverschnürten Bündeln bereitzustellen</p> <p>3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>4 Container sind zugelassen. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle zur Leerung bereitzustellen.</p>
<p>Ausschluss von der Abfuhr</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c. Metzgerei- und Schlachtabfälle; d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sofern es sich nicht um Siedlungsabfälle nach Art. 2 lit. b handelt; e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; f. Abfälle in defekten Gebinden; Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container, welche mit Transponder ausgerüstet sind) g. weitere vom Werkhof bestimmte Abfälle. <p>² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis g sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Werkhof, vorschriftsgemäss zu entsorgen.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Ausschluss von der Abfuhr</p> <p>1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, Fallobst, Kartoffeln und dergleichen; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Artikel 23; <p>2 Abfälle nach Absatz 1, Buchstabe b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p> <p>Artikel 8 Ausschluss von der Abfuhr</p> <p>1 Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter, Bündel) ohne Marken und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.</p>

		2 Container, die bei der Gemeinde nicht angemeldet sind, oder deren Chip beschädigt ist, werden nicht geleert.
Tierkadaver	Art. 17 ¹ Tierkadaver sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.	Art. 15 Tierkörper ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern und dürfen nicht vergraben werden. ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
IV.	Weitere Bestimmungen	
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	Art. 18 ¹ Die Baukommission ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen des Werkhofs entsorgt wurden, zu ermitteln. ² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.	
Veranstaltungen	Art. 19 Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.	
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	Art. 20 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.	Art. 23 Industrie und Gewerbe Alle aus dem Betrieb einer Industrie oder eines Gewerbes anfallenden festen Abfälle sind aufgrund einer besonderen Abmachung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.
V.	Finanzierung	
Spezialfinanzierung	Art. 21	Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung

	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.	<p>1 Der Sammel- und Beseitigungsdienst ist gemäss Artikel 125 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes durch Erhebung von Abgaben kostendeckend zu gestalten, gemäss Verursacherprinzip.</p> <p>2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für die besonderen Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzer.</p>
Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 22 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grund- und Mengengebühren; Verwaltungsgebühren; Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien). 	<p>Art. 1 Bemessungsgrundlagen Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr, Sackgebühr, Gewichtsg Gebühr und Andockgebühr erhoben.</p>
Gebühren	<p>Art. 23 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. 	<p>Art. 28 Gebührentarif Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.</p>
Grundgebühr	Art. 24	Art. 2 Grundgebühr

	<p>¹ Die Grundgebühren werden pro Wohnung oder Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p> <p>² Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. Dies gilt solange der angefallene Kehricht in der Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus dem Haushalt vergleichbar ist.</p> <p>³ Die Grundgebühr beträgt:</p> <table data-bbox="443 630 1332 774"> <tr> <td>a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)</td> <td>Fr. 25.00 bis 80.00</td> </tr> <tr> <td>b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)</td> <td>Fr. 35.00 bis 95.00</td> </tr> <tr> <td>c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)</td> <td>Fr. 60.00 bis 110.00</td> </tr> <tr> <td>d) Gewerbe</td> <td>Fr. 60.00 bis 110.00</td> </tr> </table>	a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 25.00 bis 80.00	b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 35.00 bis 95.00	c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)	Fr. 60.00 bis 110.00	d) Gewerbe	Fr. 60.00 bis 110.00	<p>Für die nicht gebührenpflichtigen Spezialsammlungen und –abfahren und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird pro Haushalt, Ferienwohnung und Gewerbebetrieb eine jährliche Grundgebühr erhoben. Stichtag ist der 31. Dezember. Die Grundgebühr wird nicht pro rata in Rechnung gestellt. Diese beträgt:</p> <p>a) Einzelpersonenhaushalte Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 b) Mehrpersonenhaushalte Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 c) Ferienwohnungen Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 d) Gewerbebetriebe Fr. 55.00 bis Fr. 110.00</p>
a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Fr. 25.00 bis 80.00									
b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 35.00 bis 95.00									
c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer)	Fr. 60.00 bis 110.00									
d) Gewerbe	Fr. 60.00 bis 110.00									
Mengengebühr	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.</p> <p>² Der Wert einer Gebührenmarke beträgt: Fr. 1.20 bis 2.20</p> <p>³ Der Wert einer Sperrgutmarke beträgt:</p> <table data-bbox="443 989 1332 1061"> <tr> <td>a) kleine Sperrgutmarke</td> <td>Fr. 5.00 bis 10.00</td> </tr> <tr> <td>b) grosse Sperrgutmarke</td> <td>Fr. 18.00 bis 36.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Die Gebühren bei Containerleerungen betragen:</p> <table data-bbox="443 1133 1332 1204"> <tr> <td>a) pro Kilogramm</td> <td>Fr. 0.15 bis 0.35</td> </tr> <tr> <td>b) Andockgebühr</td> <td>Fr. 2.50 bis 4.50</td> </tr> </table> <p>⁵ Die Gebühr für abgegebene Kadaver betragen pro Kilogramm Fr. 0.55 bis 0.90</p>	a) kleine Sperrgutmarke	Fr. 5.00 bis 10.00	b) grosse Sperrgutmarke	Fr. 18.00 bis 36.00	a) pro Kilogramm	Fr. 0.15 bis 0.35	b) Andockgebühr	Fr. 2.50 bis 4.50	<p>Art. 3 Sackgebühren</p> <p>Die Sackgebühren werden pro Sack, Bündel oder Sperrgutstück erhoben. Diese betragen:</p> <p>a) Säcke Preis pro Einheit 35 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 60 Liter Fr. 2.50 bis Fr. 5.00 110 Liter Fr. 4.50 bis Fr. 9.00</p> <p>b) Bündelmarken gem. Art. 18/Reglement Fr. 5.00 bis Fr. 10.00</p> <p>c) Sondermarke Sperrgut gem. Artikel 21/Reglement Fr. 18.00 bis Fr. 36.00</p> <p>Art. 4 Gewichtsgebühr</p>
a) kleine Sperrgutmarke	Fr. 5.00 bis 10.00									
b) grosse Sperrgutmarke	Fr. 18.00 bis 36.00									
a) pro Kilogramm	Fr. 0.15 bis 0.35									
b) Andockgebühr	Fr. 2.50 bis 4.50									

		<p>Wer den Container zur Entsorgung nach Gewichtsgebühr ordnungsgemäss angemeldet hat (Art. 5), hat pro Kilogramm Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) eine Gewichtsgebühr zu entrichten. In dieser Gebühr ist auch der Transportkostenanteil eingerechnet. Diese beträgt: pro Kilogramm Fr. -.40 bis Fr. -.80</p> <p>Art. 5 Andockgebühr (bei Containern mit Gewichtsgebühr) Das Leeren des Containers (inkl. Amortisation des Wägesystems) wird mit folgendem Betrag belastet: bis 800 l Fr. 3.50 bis Fr. 7.00</p>								
Gebührenmarken	<p>Art. 26 Die Anzahl Marken pro handelsüblichen Sack beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 17 l Sack</td> <td>½ Marke</td> </tr> <tr> <td>b) 35 l Sack</td> <td>1 Marke</td> </tr> <tr> <td>c) 60 l Sack</td> <td>2 Marken</td> </tr> <tr> <td>d) 110 l Sack</td> <td>3 Marken</td> </tr> </table>	a) 17 l Sack	½ Marke	b) 35 l Sack	1 Marke	c) 60 l Sack	2 Marken	d) 110 l Sack	3 Marken	
a) 17 l Sack	½ Marke									
b) 35 l Sack	1 Marke									
c) 60 l Sack	2 Marken									
d) 110 l Sack	3 Marken									
Kostendeckung	<p>Art. 27 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p>	<p>Art. 16 Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine stoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>								
Gebührenpflicht	<p>Art. 28 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p>									

	<p>² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.</p> <p>³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.</p>	
Weitere Gebühren	<p>Art. 29</p> <p>¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.</p>	<p>Artikel 9 Sammelstellen und -aktionen</p> <p>1 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), können besondere Gebühren erhoben werden.</p> <p>2 Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p>Artikel 10 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten</p> <p>1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>2 Für Verfügungen im Sinn von Artikel 29 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.</p> <p>3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Andere Kosten	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen.</p> <p>² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen,</p>	

	Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.	
Abfallverordnung	<p>Art. 31 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:</p> <p>a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird;</p> <p>b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;</p> <p>c. und weitere Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 31 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen	<p>Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. ² Die Baukommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 29 Vollstreckung Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.</p> <p>Art. 30 Widerhandlungen 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 9. Januar 1919 und 4. Mai 1955 über das</p>

		<p>Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Strafrechts.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 33 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).</p>	
Übergangsbestimmung	<p>Art. 34 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.</p>	
Inkrafttreten	<p>Art. 35 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>
	<p>Kein Ersatz</p>	<p>Art. 7 Sanierung grösserer privater Ablagerungen Die Grundeigentümer haben die privaten, auf ihrem Boden befindlichen grösseren Abfall-Ablagerungsplätze entsprechend dem Sanierungsplan der Gemeinde auf ihre Kosten einzudecken und der natürlichen Umgebung anzupassen. (Artikel 96 KGV).</p> <p>Art. 8 Entfernung von Ablagerungen</p>

		<p>Auf Aufforderung des Gemeinderates haben die Grundeigentümer die Ansammlung von Altmaterial und Geräten aller Art und die ausgedienten Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen; vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verantwortlichen nach Massgabe des Zivilrechts (Artikel 97 KGV).</p> <p>Art. 9 Kontrolle</p> <p>1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
	Abfallverordnung	
	Bereitstellung	
Kehricht	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke; 	<p>Art. 6 Anmelden Container für Entsorgung nach Gewicht</p> <p>1 Wer seinen Kehricht mit Container nach Gewicht entsorgen lassen will, hat sich vorher rechtzeitig schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten; – Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten; – gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts (Container mit Transponder) <p>² Der Kehricht wird alle zwei Wochen abgeführt.</p> <p>³ Folgende Höchstgewichte sind bei Säcken zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 17 l = 5 kg – 35 l = 10 kg – 60 l = 15 kg – 110 l = 25 kg <p>⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Transponder) auszurüsten.</p>	<p>2 Die Gemeinde stellt keine Container zur Verfügung.</p> <p>3 Für das administrative Erfassen der Container und die Vorbereitung der Container (z. B. Montage Chip) erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr. Diese beträgt: einmalige Vorbereitungsgebühr Fr. 30.00 bis Fr. 60.00</p>
Sperrgut	<p>Art. 2</p> <p>¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.</p> <p>² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</p> <p>³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.</p> <p>⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Begriff</p> <p>1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <p>a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, und dergleichen;</p> <p>b) grössere und leere Gebinde;</p> <p>2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.</p> <p>3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>4 Eine Alteisenabfuhr, bei welcher metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltsmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen gesammelt werden, wird durch den Gemeinderat organisiert. Die Zeit,</p>

		<p>während der ein Sammelplatz zur Verfügung steht, wird veröffentlicht.</p> <p>Art. 22 Abfuhr 1 Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht. 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr). 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>
Grünabfälle	<p>Art. 3 1 Gartenabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle, Erde) zu entsorgen. 2 Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. 3 Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.</p>	
Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 4 1 Abfälle für die Abfuhr müssen am Tag der Abfuhr vor 7 Uhr bereitgestellt werden. 2 Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen. 3 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden. 4 Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.</p>	<p>Art. 20 Bereitstellung 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag, vor Beginn des Einsammelns, bereitgestellt werden. 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

	Gebühren	
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Transponder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.	Artikel 7 Abgabe 1 Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrriechsäcke und Marken werden im Amtsanzeiger und im Mitteilungsblatt bekanntgegeben. 2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. 3 Der Gemeinderat kann die in Absatz 2 erwähnten Vereinbarungen an Dritte delegieren.
Allgemein	Art. 6 Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht. Die nachfolgenden Ansätze sind exklusive Mehrwertsteuer.	
Grundgebühr	Art. 7 Die Grundgebühr beträgt (auch leerstehende Wohnungen): a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer) Fr. 50.00 b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer) Fr. 65.00 c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer) Fr. 80.00 d) Gewerbe Fr. 80.00	
Mengengebühr	Art. 8 1. Kehricht / Sperrgut Gebührenmarke Fr. 1.50 Kleine Sperrgutmarke Fr. 7.45 Grosse Sperrgutmarke Fr. 23.00	

	<p>Containerleerungen</p> <p>a) pro Kilogramm Fr. 0.20</p> <p>b) Andockgebühr Fr. 3.00</p> <p>2. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb</p> <p>Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos</p>	
Tierkadaver	<p>Art. 9</p> <p>¹ Tierkadaver unter 200 Kilogramm sind bei der regionalen Tierkadaversammelstelle abzugeben. Allfällige Mehrkosten für Kleinmengen bei Abfuhr ab Hof werden weiterverrechnet.</p> <p>² Die Entsorgung von Raubwild wird über die Grundgebühr finanziert.</p> <p>³ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Artikel 25 Absatz 5 des Abfallreglements.</p> <p>⁴ Pro Kilogramm beträgt der Preis Fr. 0.72</p>	
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 31. Dezember fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>	<p>Artikel 11 Bezug</p> <p>¹ Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden halbjährlich oder jährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Gemeinde kann die Gebühren extern fakturieren lassen.</p> <p>² Die Sackgebühren sind im Voraus zu bezahlen.</p> <p>³ Die Gebühren für die Abfälle nach Art. 8 sind an Ort und Stelle bei der Abgabe des Abfalls in bar zu bezahlen.</p> <p>⁴ Die Vorbereitungsgebühr (Art. 6) kann zusammen mit der ersten Fakturierung nach Gewicht in Rechnung gestellt werden.</p>

		<p>5 Gebührenschuldner für die Gebühren nach Art. 3, 4 und 5 ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.</p> <p>6 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>7 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>	
	Kein Ersatz	<p>Artikel 12 Anpassung der Gebühren</p> <p>Der Gemeinderat passt die Gebührensätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung innerhalb der vorgeannten Kostenrahmen in eigener Kompetenz an.</p>